

# *Amtsblatt*



## *für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)*

Jahrgang 29

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 15. Mai 2020

Nummer 6



## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2020

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

#### **Beschluss-Nr. 2020/003**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister, ein Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) aus Eigenmitteln zu beschaffen und eine entsprechende Ausschreibung durchzuführen.

**Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Stimmenthaltung/en gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2020/006**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Vergabe von freiberuflichen Leistungen für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für den Ausstellungsbau und für die Ausstellungsmedien der neuen Dauerausstellung im Museum Schloss Lübben (Leistungsphase 3 bis 5) an das Büro für Museumsgestaltung

Frey + Aichele, Brunnenstraße 181, 10119 Berlin

mit einem Auftragsvolumen von 40.936,00 EUR (brutto).

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

#### **Beschluss-Nr. 2020/009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag zur Erarbeitung einer raumanalytischen Untersuchung zur Nutzung von Wind- und Solarenergie für das gesamte Gemeindegebiet an das Büro NWP Planungsgesellschaft mbH (Escherweg 1, 26121 Oldenburg/Zweigstelle Potsdam) mit einer Honorarsumme in Höhe von 35.142,19 € (brutto) zu vergeben.

**Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.**

#### **Beschluss-Nr. 2020/014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Auftrag für die Fremdüberwachung der Sanierungsausführung im Rahmen der Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung „Deponie Langer Rücken, Lübben“ in Höhe von 34.138,74 € (brutto) an die GKU GmbH Planungs- und Sanierungsgesellschaft, Albertinenstraße 1, 13086 Berlin zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2020/026**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Planungsleistungen für die Fachplanung der technischen Gebäudeausrüstung (Heizung, Lüftung, Sanitär) für den Neubau einer Kita im B-Plan Gebiet 4.1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“, mit einem Auftragswert i. H. v. 45.350,47 € an das Planungsbüro

Jörg Karras

Gubener Straße 18

15907 Lübben (Spreewald)

zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2020/027**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Planungsleistungen für die Fachplanung der technischen Gebäudeausrüstung (Elektro) für den Neubau einer Kita im B-Plan Gebiet 4.1 „Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße“, mit einem Auftragswert i. H. v. 46.124,05 € an das Planungsbüro EPP Planung und Projektierung GmbH

Ingenieurbüro für Technische Ausrüstung

Stottoff 23

03222 Lübbenau

zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2020/028**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt den Bürgermeister, Frau Josefine Renker als Leiterin des Fachbereiches IV „Hauptamt“ einzustellen.

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei acht Stimmenthaltungen und sechs Gegenstimmen gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2020/032**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, für die gebührenpflichtigen Sondernutzungen der Tarifstellen 1, 2, 4, 4a-4c, 5, 20 und 23 in den Jahren 2020 und 2021 keine Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Bereits erhobene Gebühren für das Jahr 2020 werden zeitnah rückerstattet.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

#### **Beschluss-Nr. 2020/004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Antrag auf Vorbescheid zu versagen:

Aktenzeichen: 63-01837-19-44

Vorhaben: Anbau und Erweiterung auf eine VKF von ca. 1.049 m<sup>2</sup>

**Der Beschluss wird nach namentlicher Abstimmung bei sechs Stimmen dafür und bei fünf Stimmenthaltungen mehrheitlich abgelehnt.**

#### **Beschluss-Nr. 2020/010**

Die in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte rot umrandet gekennzeichnete Teilfläche des an der Lindenstraße in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 918 mit ca. 2.532 m<sup>2</sup> wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes mit 32 Wohneinheiten für Menschen mit Behinderungen unterschiedlichen Schweregrades mit einem Investitionsvolumen von ca. 5 Mio. € veräußert.

Die öffentliche Begehbarkeit des Uferrandstreifens des Stadtgrabens wird entsprechend dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto mit der Bewilligung einer 6 Meter breiten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, bestehend in einem Geh- und Fahrrecht, zu Gunsten der Stadt Lübben (Spreewald) gesichert.

Der Verkauf erfolgt zu dem vorläufigen Kaufpreis von 434.472,00 €. Der Wertausgleich für eine Mehr- oder Mindergröße gegenüber der angenommenen Fläche von 2.532 m<sup>2</sup> erfolgt auf der Basis von 171,59 €/m<sup>2</sup>.

Für die Finanzierung des Kaufpreises und des Investitionsvorhabens bedarf es nicht der Bewilligung einer Belastungsvollmacht.

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung und drei Gegenstimmen gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2020/023**

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erteilt die Zustimmung für die Veräußerung der in dem südlichen Bereich des Brückenplatzes gelegenen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstü-

cke 1086 mit 143 m<sup>2</sup> und 1095 mit 150 m<sup>2</sup>, Baufelder Nr. 4 und 5 des Blockkonzeptes „Brückenplatz“ in Lübben (Spreewald), und des Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 1088 mit 181 m<sup>2</sup>, Gemeinschaftsfläche dieses Blockkonzeptes, mit der Verpflichtung zur Übernahme der besonderen vertraglichen Verpflichtungen des Grundstückskaufvertrages Stadt Lübben (Spreewald) vom 09.06.2016, UR-Nr. 0815/2016, Absatz IV. Besondere Verpflichtungen des Käufers zur „Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 1.500.000,00 €“.

**Der Beschluss wird einstimmig bei drei Enthaltungen gefasst.**

1. Die in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte blau gekennzeichneten Grundstücke Am Eichengrund in Lübben (Spreewald), Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstücke 111/3 mit 232 m<sup>2</sup>, 111/4 mit 761 m<sup>2</sup>, 130/3 mit 1 m<sup>2</sup> und 130/4 mit 345 m<sup>2</sup> werden zu dem Zweck der Errichtung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur von der Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) käuflich erworben. Der verbindliche Kaufpreis beträgt 58.916,00 €.
2. Die in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte blau gekennzeichnete Teilfläche des an der Blumenstraße in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 15, Flurstück 271 mit ca. 6.520 m<sup>2</sup> und die in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte rot gekennzeichnete Teilfläche des an der Blumenstraße in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 15, Flurstück 269 mit ca. 13 m<sup>2</sup> werden zu dem Zweck der Errichtung von 3 komplexen Wohngebäuden mit insgesamt voraussichtlich 57 Wohneinheiten einschließlich der erforderlichen baulichen Anlagen veräußert. Der vorläufige Kaufpreis beträgt 457.310,00 €, das entspricht 70,00 €/m<sup>2</sup>.
3. Das in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte gelb gekennzeichnete an der Blumenstraße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 15, Flurstück 95/4 mit 134 m<sup>2</sup> wird zu dem Zweck der Arrondierung zu den komplexen Wohngrundstücken Blumenstraße 6 bis 9 in Lübben (Spreewald), Gemarkung Lübben, Flur 15, Flurstücke 91/3, 95/8 und 95/10 veräußert.

Der vorläufige Kaufpreis beträgt 7.691,60 €, das entspricht 57,40 €/m<sup>2</sup>.

In dem Ergebnis der Summation des vorgenannten Grundstücks- und Trennstückstausches zwischen den Grundstücken Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstücke 111/3, 111/4, 130/3 und 130/4 mit insgesamt 1.339 m<sup>2</sup> mit einer Teilfläche des kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 15, Flurstück 271 mit ca. 6.520 m<sup>2</sup>, einer Teilfläche des kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 15, Flurstück 269 mit ca. 13 m<sup>2</sup> und dem kommunalen Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 15, Flurstück 95/4 mit 134 m<sup>2</sup> beträgt der an die Stadt Lübben (Spreewald) zu zahlende vorläufige Wertausgleich 406.085,60 €.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

## Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.02.2020

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:  
**Beschluss-Nr. 2020/007**

Die Verwaltung wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung und Durchführung des 350. Todestages von Paul Gerhardt einzuberufen.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

**Beschluss-Nr. 2020/001d**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister Projekte in Lübben (Spreewald) gemeinsam mit der Stadtverordnetenversammlung zu ermitteln, die geeignet sind, die positive Ent-

wicklung Lübbens im nächsten Jahrzehnt zu unterstützen.

**Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.**

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:  
**Beschluss-Nr. 2020/004**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu folgendem Antrag auf Vorbescheid zu versagen:

Aktenzeichen: 63-01837-19-44

Vorhaben: Anbau und Erweiterung auf eine VKF von ca. 1.049 m<sup>2</sup>

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei 8 Stimmenthaltungen abgelehnt.**

## Wahl der Schiedsperson

Für die Besetzung der Schiedsstelle ab **1. Juli 2020** sucht die Stadt Lübben (Spreewald) Interessenten.

Die Schiedsperson wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) gewählt.

**Voraussetzungen** gemäß § 3 Schiedsstellengesetz (SchG)

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muss das Wahlrecht besitzen.

(2) In das Amt soll nicht berufen werden,

- wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- wer nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

**Anforderungen** gemäß der Verwaltungsvorschrift zum § 3 SchG

- 1.1 Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen. Sie hat sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen.
- 1.2 Schiedsperson kann nicht sein, wer
  - die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
  - unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung. Die Schiedsperson wird auf fünf Jahre gewählt. Sie ist ehrenamtlich tätig.

Schriftliche Bewerbungen mit Kurzlebenslauf sind bis zum **29.05.2020** unter Angabe des Kennwortes „Schiedspersonenwahl“ an folgende Adresse zu richten:

Stadt Lübben (Spreewald)  
Fachbereich II  
Poststr. 5  
15907 Lübben (Spreewald)

Lübben (Spreewald), 30.04.2020



Kolan  
Bürgermeister  
der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

## Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

### Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

#### Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2020

Von Anfang Juni 2020 bis Ende Dezember 2020 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

**Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und- nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.**

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

#### **Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“**

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde  
Telefon: (035474) 366390, Fax: (035474) 366399,  
E-Mail: info@wbv-freiwalde.de



#### Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
  - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Telefon 7 90
  - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,50 € oder zum Abopreis von 42,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 23,40 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.